



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 4. Jänner.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 8. (1) Nr. 16011, ad Nr. 29225.

C i r c u l a r e

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellations-Gerichtes. — Mittelfst der aus Wien am 21. August 1848 unter Zahl 2545 von dem k. k. Minister der Justiz erlassenen Kundmachung ist der mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät vom 19. August 1848 festgesetzte Wirkungsbereich des k. k. Justiz-Ministeriums bekannt gegeben worden, wobei auch der Wirkungsbereich des k. obersten Gerichtshofes, als Gerichtsbehörde der Appellationsgerichte, und der ersten Instanzen näher bezeichnet worden ist. — In dem §. 4 der gedachten Kundmachung ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Gerichtsbehörden, worunter sowohl die Gerichte erster Instanz, als auch die Appellations- und Criminal-Obergerichte und der oberste Gerichtshof selbst zu verstehen sind, das Richteramt in allen Beziehungen, sey es nun in oder außer Streitsachen, oder in den den Justizbehörden zugewiesenen Straffällen, völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten haben; nur sind Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungsbereich des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fällenden Urtheile von dem obersten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium zur weiteren Vertüfung vorzulegen. Nun kommen dem Justiz-Ministerium sehr häufig Recurse und sonstige Eingaben zu, welche nicht in seinen mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät vom 19. August 1848 festgesetzten und mit der Kundmachung vom 21. August 1848 bekannt gegebenen Wirkungsbereich gehören, sondern die nach §. 4 jener Kundmachung den Gerichtsbehörden mit völliger Unabhängigkeit von dem Justiz-Ministerium zustehende Rechtsprechung betreffen, und daher von dem Justiz-Ministerium an die competente Gerichtsbehörde abgetreten werden müssen. — In derlei Abtretungsfällen kann denjenigen, welche sich mit einer Beschwerde oder sonstigen Eingabe irrig an das Ministerium, statt an die competente Gerichtsbehörde wenden, durch die mögliche Versäumung der in der Gerichtsordnung bestimmten Fristen ein wichtiger Nachtheil zugehen. — Es wird daher aus Anlaß des von Kremser eingelangten hohen Erlasses des k. k. Ministers der Justiz vom 4. December 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jedermann zur Vermeidung allfälliger Nachtheile seine etwaigen Beschwerden oder Eingaben in allen nach §. 4 der vorne erwähnten Kundmachung den Gerichtsbehörden zugewiesenen Geschäften in oder außer Streitsachen oder Straffällen nicht dem k. k. Justizministerium, sondern den hierzu competenten Gerichtsbehörden nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu überreichen habe. — Klagenfurt am 14. December 1848.

Raich m. / p.

Vice-Präsident.

Dr. Buzi m. / p.

Haag m. / p.

R a z g l a s

c. k. notrajno avstrianske primorske apelacijske sodnije. — Z razglasam iz Dunaja 21. veliciga serpana 1848, št. 2545, od c. k. ministerstva pravnosti danim je bilo z narvikšim privoljenjem Nj. c. k. veličastva od 19. veliciga serpana 1848 postavljeno opravilstvo c. k. ministerstva pravnosti na znanje dano, v kterim je bilo opravilstvo c. k. narvikšiga sodništva, kakor sojne gospóske apelacijskih sodnij in sod-

nij perve stopnje bolj natanjko določeno. — V §. 4 imenovaniga razglaša je očitno postavljeno, de se imajo sojne gospóske, s kterimi se kakor sodnije perve stopnje tako tudi apelacijske in kervave vikši sodnije in narvikši sodništvo samo umejo, v sojnih opravilih v vsih ozérah, bodi si pravnih rečéh ali zunaj njih, ali v kaznovanju sojnim gospóskam izročnim popolnoma samostojne od ministerstva pravnosti in po obstoječih postavah ravnati; samo kadar se nasveti za prizanesenje, kteri opravilstvo narvikšiga sodništva presežejo, storijo, kakor tudi kadar ima po postavi sodba na smert steči, ima narvikši sodništvo daljno ravnanje ministerstvu pravnosti perustiti. Ministerstvu pravnosti se pa prav dostokrat rekursi in druge pisma pošiljajo, ktere ne segajo v njegovo z narvikšim privoljenjem Nj. c. k. veličastva od 19. veliciga travna 1848 postavljeno in z razglasam od 21. veliciga travna 1848 na znanje dane opravilstvo, ampak po §. 4 imenovaniga razglaša sojnim gospóskam s popolno samostojnostjo od ministerstva pravnosti dano sojno oblast zadevajo, in jih zavoljo tega ministerstvo pravnosti zadevnim sojnim gospóskam odstopiti mora. — V tacih odstopih zna tiste, ki se s kako pritožbo ali drugimi pismi na ministerstvo namest na zadevno sojno gospóko obrnejo, zavoljo mogoče zamudbe v sojnim redu dane dóbe ali brišta velika škoda zadéti. — Da se tadaj po iz Kromeriza prejetim visocim ukazu c. k. ministerstva pravnosti od 4. grudna 1848 na znanje, de ima vsak, de mogoči škodi odide, svoje pritožbe ali pisma v vsih po §. 4 gori imenovaniga razglaša sojnim gospóskam izročnih zadevah v pravnih in kaznovavnih rečéh in zunaj njih ne c. k. ministerstvu pravnosti, ampak v to odločenim sojnim gospóskam po ukazovanju obstoječih postav izročiti. — V Celovcu 14. grudna 1848.

Raich s. r.

predsednikov namétnik.

Dr. Buzi s. r.

Haag s. r.

3. 2370. (2) Nr. 28770.

Concurs - Ausschreibung.

In Folge h. Ministerial-Erlasses des Innern vom 16. v. M., 3 8106, hat Hochdaselbe im Einverständnis mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen, zur Verwaltung des dermaligen Bezirkes Neudegg, im Neustädter Kreise, die Errichtung eines provisorischen l. f. Bezirkscommissariates zweiter Classe, mit dem Amtssitze zu Neudegg, dann mit nachstehendem Personal- und Besoldungsstande bewilligt: — Ein Bezirkscommissar und Richter mit dem Gehalte jährl. 800 fl., nebst Natural-Wohnung, jedoch mit der Verpflichtung zu einer baren oder fideiussorischen Cautionsleistung von 1500 fl. C. M.; ferner mit einem Kanzleipauschale von 250 fl. und einem Reisepauschale in demselben Betrage. — Ein Actuar erster Classe mit 500 fl. und ein Actuar zweiter Classe mit 400 fl. Besoldung. — Ein Steuereinnehmer mit 600 fl. Gehalt und der Verpflichtung zu einer baren oder fideiussorischen Cautionsleistung von 900 fl. C. M.; ferner mit einem erst in der Ausmittlung begriffenen Reisepauschale für die Steuerabfuhr. — Zwei Amtschreiber erster Classe mit je 300 fl. und ein Amtschreiber zweiter Classe mit 250 fl. Gehalt. — Ein Amtsdienner mit jährl. 200 fl. und dem Kleidungsbeitrage von 25 fl.; endlich zwei Dienersgehilfen mit der Löhnung von je 144 fl. und einem Kleidungs-

beitrage von je 15 fl. — Diejenigen, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, werden aufgefordert: a) ihre gehörig documentirten Gesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt zu richten, und längstens bis Ende k. M. Jänner 1849 dahin einzusenden; b) haben insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, ihre Competenzgesuche rechtzeitig durch ihre Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt Neustadt gelangen zu lassen, jene aber, die bereits bei einem l. f. Bezirkscommissariate angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das l. f. Bezirkscommissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgeordneten k. k. Kreisamte mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle versehen, gutächtlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt Neustadt zu gelangen haben; c) haben sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, Religion und ihren Familienstand auszuweisen; d) haben insbesondere Bewerber um den Amtsvorsteherposten die gesetzliche Befähigung als Bezirkscommissar und Richter über schwere Polizei-übertretungen, so wie zum Richteramt über Civiljustiz-Angelegenheiten, dann die Cautionsfähigkeit darzuthun; e) haben die Bewerber um die Steuereinnehmerstelle ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerwesen, dann ihre Cautionsfähigkeit nachzuweisen; f) haben sich die Bewerber um die Actuarposten auch über die volle Befähigung, wie der Amtsvorsteher, auszuweisen; g) wird bei den Bewerbern um die Amtschreiberstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden; endlich h) werden unter den Bewerbern um die Amtsdiennerstellen Militär-Individuen, oder ausgediente Capitulanten und Patental-Invaliden vorzugsweise berücksichtigt werden, nur müssen sich alle über eine angemessene Körperstärke ausweisen. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 22. Dec. 1848.

3. 2373. (2) Nr. 4890.

Bekanntmachung.

(In Betreff der Wiederbesetzung des Lehramtes der Anatomie am k. k. Lyceum in Salzburg.) — An dem k. k. Lyceum in Salzburg ist das Lehramt der Anatomie, mit welchem ein Gehalt jährl. 600 fl. C. M. verbunden ist, erledigt, und es wird dessen Wiederbesetzung zu Folge h. Erlasses des Ministeriums des öffentl. Unterrichtes vom 13. d. M., 3. 7735, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den Belegen der literarischen Befähigung zur angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landes-Zeitung, bei dem k. k. obderennischen Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. obderennischen Landespräsidium. Linz am 21. December 1848. Skrbensky, k. k. Regierungs-Präsident.

3 2358. (3) Nr. 9768, ad 27697.

E d i c t

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere

die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Unge-
wissenheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und
verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-
Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der
allerhöchsten Entschliessung vom 23. August l. J.,
bekannt gegeben mit Decret des hohen k. k. Justiz-
Ministeriums vom 31. desselben M., Z. 2651,
Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer
Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem
1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erwor-
bene Hypothek-, Pfand- und Servitutsrechte,
sowohl auf Grundstücke als auf Häuser, oder
Urbaren, müssen, so weit dieselben noch bestehen,
bis Ende December 1849, behufs ihrer Erneue-
rung angemeldet werden, diese Grundstücke und
Urbaren mögen sich innerhalb der Grenzen des
dermaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Ge-
meinden gehören, welche gegenwärtig mit krai-
nischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise
vereinigt sind. — 2) Zu diesem Ende liegt es den
Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden
belegten und gegen die dermaligen Besitzer der
belasteten Realitäten gerichteten Gesuche, vor
Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Land-
rechte in Görz zu überreichen, und darin das
Recht, dessen Intabulation oder Pränotation
erneuert werden soll, so wie die belasteten Rea-
litäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im
Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither
aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden
sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden
Grussizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Res-
derta, Grusuje, Groß Ubelstu, Klein-Ubelstu,
St. Veit und Gozza, wie auch in Ostroschna-
berdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten
vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirks-
gericht Castellnuovo in Istrien übertragen worden,
bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das
Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald,
dann für St. Veit und Gozza das Grundbuch
bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich
für Ostroschnaberdu die Grundbuchsführung jünger-
hin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach
übertragen worden ist, müssen die Erneuerungs-
gesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern
angebracht werden. — 3) In Betreff solcher Hy-
potheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-
Ufer vor Einführung der italienischen Hypotheken-
ämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1808,
erworben worden sind, muß in den Erneuerungs-
gesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in
Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italieni-
schen Regierung aus Mailand vom 25. October
1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni
1809, dann der höchsten Entschliessung vom 27.
August 1819 (Hofdecret vom 6. Sept. 1819,
Z. 1602, der J. G. S.) aufrecht erhalten worden
seyen. — 4) Das Stadt- und Landrecht wird die
vorkommenden Gesuche prüfen und darauf sehen,
ob die angesuchte Erneuerung in dem gegenwär-
tigen Stande der Landtafel gegründet sey oder
nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen,
im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte
die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im
Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Ur-
kunde auftragen. Sowohl von der bewilligten,
als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die
betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann
kann die Verständigung der Gegenpartei unter-
bleiben, wenn es sich von Erneuerung einer, keinem
Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den
Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes
bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder
Pränotation von dieser Bewilligung vorschrist-
mäßig verständigt worden ist. — 5) Sowohl
gegen die bewilligte, als gegen die abgeschlagene
Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert
glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Ver-
ordnungen der Recurs an den höheren Richter
offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei
dem Stadt- und Landrechte anzubringen. — 6)
So lange der abschlägige unterrichterliche Be-
scheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die
Post, von der es sich handelt, in den Tabular-
Extracten mit der Anmerkung, daß die Erneue-
rung angesucht, aber abgeschlagen worden sey,
aufgenommen werden. — 7) Die Wirkung der
bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fort-
bestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen

Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als
was die Priorität betrifft. Beide werden fortan
in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeit-
punct der ursprünglichen Eintragung bezogen,
da durch die Erneuerung an den erworbenen
Rechten nichts geändert, sondern nur der Be-
stand derselben in's Klare gesetzt werden soll.
Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der
Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung er-
worbenen Rechte, durch die Erneuerung der Ta-
bularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere
die Verständigung des Belasteten von der bewil-
ligten Erneuerung nicht nach § 1497 des b. G.
B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Ver-
jährung angesehen werden. — 8) Die Wirkung
der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechts-
kräftig abgeschlagenen Erneuerung, besteht in dem
Verluste sowohl der Priorität als des dinglichen
Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge
von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die
Intabulation oder Pränotation nur vom Tage
der neuen Bewilligung. — 9) Die Erneuerung
einer mit Superintabulationen oder Superpräno-
tationen beschwerten Post kann sowohl von dem in-
tabulirten oder pränotirten, als auch von dem su-
perintabulirten oder superpränotirten Gläubiger
rechtswirksam angesucht werden. — 10) Die Er-
neuerungs-gesuche und die darüber erfolgenden Be-

scheide und Amtshandlungen unterliegen keinem
Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr.
— Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am
2. November 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2363. (2) Nr. 3791.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. Jänner angefangen werden die bis-
her bestehenden wöchentlich zweimaligen Reitposten
zwischen Laibach und Klagenfurt auf wöchentlich
fünfmalige Reitposten, mit dem Fortbestande der
wöchentlich zweimaligen Mallefahrten, unter An-
hoffnung der höheren Genehmigung vermehrt, wo-
durch eine tägliche Postverbindung zwischen Laibach
und Klagenfurt hergestellt wird. — Diese Reit-
posten werden von Laibach jeden Sonntag, Montag,
Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 1 Uhr
Mittags, und von Klagenfurt jeden Sonntag,
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um
4 Uhr Abends abgefertigt werden. Die Abfer-
tigung der Mallefahrten von Laibach jeden Dienstag
und Samstag und von Klagenfurt jeden Donner-
stag und Sonntag um 6 Uhr früh bleibt vorläufig
noch ungeändert. — Welches hiemit zur allge-
meinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische
Ober-Postverwaltung. Laibach am 22. Dec. 1848.

3. 2362. (3)

A u s r u f a n

unsere lieben Nachbarn in Krain.

Die h. illyr. Landesstelle hat unterm 10. August 1848, Z. 18326, über Einschreiten des
h. k. k. Militär-Commando's des Küstenlandes gestattet, daß hierländige Individuen, welche der
Militärpflicht bereits entsprochen, oder von derselben befreit sind, dann nach Vollendung der heu-
rigen krainischen Recruten-Stellung auch hierländige Militärpflichtige in jene Istrianer Frei-Divi-
sion aufgenommen werden dürfen, deren Errichtung uns hohen Orts übertragen wurde.

Wir laden Euch daher ein, liebe Nachbarn, Euch brüderlich in unsere Reihen zu stellen,
wo Ihr der herzlichsten Aufnahme versichert seyn könnet.

Das Istrianer Frei-Corps wird nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- 1) Die Verpflichtung zum Dienste gilt nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.
- 2) Der Dienst beschränkt sich nur auf Istrien und sein Küstenland, auf die Vertheidigung dieses und seiner Inseln.
- 3) Die für die österr. Armee bestehenden Gesetze und Vorschriften, in soferne sie durch gegenwärtige Bestimmungen nicht modifizirt sind, gelten auch für das Istrianer Frei-Corps.
- 4) Wer in diesem Dienste untauglich würde, hat auf die, in den für die k. k. Armee bestehenden Vorschriften gegründete Staatsversorgung Anspruch.
- 5) Bei Auflösung des Istrianer Frei-Corps können alle jene, die zur Zufriedenheit gedient, wenn sie es wünschen, mit den von ihnen im Frei-Corps erlangten Rang in die k. k. Armee übergeben.
- 6) Gegen Stellung eines tauglichen Ersatzmannes können nach Umständen kurze Urlaube ertheilt werden, welche jedoch die eingegangene Verpflichtung nicht auflösen.
- 7) Die Löhnungen sind jenen der Infanterie in der k. k. Armee gleich, und sonach besteht die Gebühr eines Gemeinen sammt Beiträgen in täglichen 10 kr., anbei erhält jeder Mann ohne Unterschied der Charge einen halben Laib Brot.
- 8) Die Bekleidung und Kopfbedeckung ist nach dem landesüblichen Schnitte des Alt-Österreichisch-Istrianer Landmanns, womit der Eintretende nebst Wäsche und Beschuhung versehen wird.
- 9) Das militärische Abzeichen besteht in einer himmelblauen Humpe (Wollbuschen) und einer Rose auf der Mütze — die Chargen erhalten das Distinctions-Zeichen auf der linken Brustseite.
- 10) Waffen, Munition und Rüstung werden vom Staate erfolgt.
- 11) Beim Eintritte erhält jeder Mann ein Handgeld von 3 fl., der Corporal 4 fl. und der Feldwebel 5 fl.
- 12) Die Corporäle und Feldwebel werden thunlichst dem Frei-Corps selbst entnommen. Auch können intelligente und dazu geeignete Landeskinder bei der Besetzung der jüngsten Offiziers-Stellen berücksichtigt werden.

13) Die Aufnahme zu diesem Frei-Corps findet in der Regel zu Mitterburg (Pisino) im Küstenlande Statt. Für Krain wird dieselbe aber zu Laibach von einem dortselbst aufgestellten Of-
fizier der Istrianer Freiwilligen-Truppe vorgenommen.

Dies, liebe Nachbarn in Krain, sind die Bedingungen, unter denen das Istrianer Freiwil-
ligen-Corps errichtet wird.

Indem Ihr die Euch so nahe liegenden Küsten Istriens gegen die Feinde unseres Vaterlan-
des vertheidigen helft, schützt Ihr auch Euer Land! Ihr, die Ihr Euerem Vaterlande bereits als
Soldaten gedient, und auch in diesem Kriege noch zeigen wollt, daß Ihr Männer seyd, und Ihr
Jünglinge, die in der Heimath den Beruf nicht erhielten, und doch gern auf kurze Zeit an der
Ehre Euerer Brüder Theil nehmen wollt, wir erwarten Euch mit offenen Armen und mit dem
Rufe: Hoch lebe unser constitutioneller Kaiser Franz Joseph I.! hoch Österreich! hoch das ge-
liebte Vaterland!

Im Auftrage des küstent. Militär-Commando's

Laibach am 27. December 1848.

Joseph Freih. Pazarich v. Lindaro,
k. k. Obrist,
Marie Theresiens Ordens-Ritter.

Joseph Freih. Reichlin v. Meldegg,
k. k. Obristwachtmeister.